

Glaschulz Handel & Glasbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen

Stand 01.01.2022

1. Allgemeines/ Geltungsbereich/ Vertragsschluss

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen u. zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB u. insoweit für alle Leistungen, z.B. auch Angebote, Beratungen, Kaufverträge, Werkverträge, Dienstleistungen etc., selbst wenn bei späteren Vertragsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung u. Übergabe nicht mehr erfolgt. Abweichende, entgegenstehende o. ergänzende AGB des anderen Vertragsteils werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabrede, Vorbehalte u. Änderungen des Vertrages o. dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.2. Für Bauleistungen einschließlich Montageleistungen u. der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt nachrangig nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B u. C in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, ergänzt (im Nachrang) durch diese AGB. Wir sind bereit, auf Anforderung die entsprechenden Texte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.3 Daneben gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des EU-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

1.4 Unsere Angebote, gleichgültig in welcher Form, z.B. auch in Katalogen, Prospekten, Internetseiten, sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Verträge, gleichgültig wo u. durch wen angebahnt, werden erst durch unserer schriftliche Bestätigung für uns verbindlich u. mit deren Inhalt, ergänzt durch diese AGB bzw. die VOB (Ziff. 1.4.) es sei denn, es erfolgt keine schriftliche Bestätigung, dann mit Ausführung des Auftrages o. der Bestellung, wobei in diesem Falle auch der Lieferschein, bzw. die Warenrechnung als schriftliche Auftragsbestätigung gelten.

1.5 Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, auch hinsichtlich Maße, Gewichte, Abbildungen, ergibt sich ausschließlich aus unseren jeweils schriftlichen Auftragsbestätigungen u. Vereinbarungen, ohne dass darin eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache o. des Werkes enthalten ist. Angaben in Prospekten, Preishandbüchern u. sonstigen Unterlagen, z.B. Montageskizzen, sind nicht verbindlich.

2. Preise/ Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich als der reine Waren-/Werkleistungswert ohne auftraggeberseitige Nebenleistungen. Sie gelten ab Wer o. Lager zzgl. Kosten der Verladung, Verpackung, Versicherung, Fracht, Versand, Zwischenlagerung etc. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

2.2 Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass wir unsere Leistungen in einem Zuge ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

2.3 Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung, bzw. Erbringung der Leistung fällig.

2.4 Abschlagszahlungen können in angemessenem Umfang für erbrachte o. vorrätig gehaltene Leistungen/ Lieferungen verlangt werden. Teillieferungen, die in zumutbarem Umfang zulässig sind, werden sofort berechnet u. sind jede für sich zur Bezahlung fällig.

2.5 Zahlungen werden immer auf die älteste fällige Forderung gebucht, hilfsweise erfolgt die Verrechnung gem. den §§ 366 II u. 367 I BGB, abweichende Bestimmungen des Schuldners sind unzulässig, bzw. unwirksam. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobestimmten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen fälligen Rechnungen beglichen werden.

2.6 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen o. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2.7 Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Leistungserfüllung von uns allgemein geforderte Vergütung als vereinbart.

3. Liefertermine

3.1 Von uns genannte o. bestätigte Liefertermine/ Fristen sind unverbindlich u. geben nur einen annähernden Zeitpunkt an, es sei denn, es ist schriftlich durch uns eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage gemacht worden. In jedem Falle beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn der Kunde alle seine Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt hat. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist, im Rahmen laufender Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen.

3.2 Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch, wenn wir uns in Verzug befinden – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt u. allen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht selbst zu vertreten haben.

3.3 Unser Kunde kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns im Falle des Lieferungsverzugs eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mindestens 3 Wochen betragen muss, u. wir innerhalb dieser Frist nicht leisten.

3.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen uns wegen Lieferungs-/ Leistungsverzug ist ausgeschlossen, es sei denn, wir selbst haben mindestens grob fahrlässig gehandelt o. es liegt ein Personenschaden vor, dies auch im Falle des berechtigten Rücktrittes durch den Kunden. Uns eventuell zustehend Ansprüche gegen unseren Lieferanten, Subunternehmer etc. werden wir an den Kunden abtreten.

4. Ausführung der Lieferung/ Gefahrübergang/ Verpackung

4.1 Soweit wir mit der Auslieferung, bzw. dem Versand beauftragt werden, ist die Wahl des Versandweges u. –mittels uns überlassen.

4.2 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über. In allen Fällen, also auch bei Transport mit unseren Fahrzeugen, sowie bei Versand durch Spediteure, Frachtführer, Bahn etc., geht die Gefahr ab Übergabe an den Spediteur etc. bzw. Verladung auf unsere Fahrzeuge im Werk auf den Kunden über, auch bei Teil- o. Frankolieferungen.

4.3 Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen u. die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat.

4.4 Die Verpackung, deren Art uns überlassen bleibt, sowie sonstige Transporthilfsmittel (Mehrweggestelle, Gitterboxen etc.) verbleiben in unserem Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Entladung u. Rückgabe verpflichtet. Abweichend davon gehen Einwegverpackungen in das Eigentum des Kunden über u. werden nicht zurückgenommen.

5. Eigentumsvorbehalt/ Sicherheiten

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns u. unseren Konzernunternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden u. seinen Konzernunternehmen jetzt o. künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr realisierbarer Wert einschließlich außerhalb dieser Bestimmungen eingeräumter Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

5.1 Die Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum u. ist vom Kunden auf dessen Kosten u. Risiko gesondert u. gekennzeichnet zu lagern.

5.2 Teilzahlungen auf gelieferte Waren bewirken keinen Eigentumsübergang, auch nicht teilweise.

5.3 Verarbeitung, Bearbeitung o. Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns, insbesondere auch ohne Gewährleistung durch uns. Die verarbeitete, bearbeitete o. umgebildete Ware gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung o. Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig

(Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren) auf uns übergeht. Der Kunde verwarht unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltsware bezeichnet.

5.4 Ergänzend zu den Bestimmungen des Eigentumsvorbehaltes tritt bei Einbau von Vorbehaltsware in ein fremdes Grundstück/Bauwerk der Kunde einen ihm zustehenden Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Dritten gem. § 648 BGB an uns in Höhe der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ab.

5.5 Der Kunde ist auf Wiederruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten u. zu veräußern, wobei unter Veräußerung auch der Einbau in ein Bauwerk zählt, solange nicht die Voraussetzungen des § 321 BGB vorliegen u. unter der weiteren Voraussetzung, dass er auch mit seinem Kunden Regelungen hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes (verlängerten u. erweiterten Eigentumsvorbehaltes) trifft, die diesen Regelungen zwischen ihm u. uns entsprechen. Verpfändungen u. Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung o. Weiterverarbeitung o. einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubter Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab, ggf. wertanteilmäßig (Ziff. 5.3) u. stimmt der direkten Auszahlung an uns zu, wobei wir diese Abtretung hiermit annehmen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, falls Zustände vorliegen, die gem. Ziff. 5.7 die Rücknahme von Vorbehaltsware ermöglichen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekanntzugeben u. diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine Verfügung über derart abgetretene Forderungen im Wege der weiteren Abtretung unter Einschluss des Factorings ist von unserer Genehmigung abhängig.

5.6 Wir sind berechtigt, die Forderungen einzuziehen, falls die Voraussetzungen der Ziff. 5.7 für die Rücknahme von Vorbehaltsware erfüllt sind. Die Verwertung der eingezogenen Forderungen wird nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen nebst Zinsen u. Kosten erforderlich ist.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen u. uns unverzüglich benachrichtigen.

5.7 Bei Vorliegen einer Leistungsgefährdung gem. §321BGB, sofern der Kunde das Nichtvorliegen nicht unverzüglich nachweist, erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung u. Weiterverarbeitung gem. Ziffer 5.5 u. wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen u. zu diesem Zwecke auch das Betriebsgelände des Kunden zu betreten. Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf erstes Anfordern herauszugeben, bzw. gegebenenfalls seinen Herausgabeanspruch gegenüber Dritten an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

5.8 Sämtliche Sicherheiten erstrecken sich auch auf solche Forderungen, die vom Insolvenzverwalter aufgrund der Ausübung seiner Rechte gem. §103 InsO einseitig neu begründet werden.

5.10 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen alle Gefahren auf seine Kosten zu versichern u. versichert zu halten. Er stimmt der Auszahlung der Versicherungsleistung an uns zu.

6. Gewährleistung/ Mängelrügen/ Haftung

6.1 Wir setzen bei dem Besteller das Wissen um das physikalische Verhalten u. die Eigenschaften von Glas, insbesondere in transformiertem Zustand, voraus u. zwar jeweils nach dem neuesten Stand der Technik. Sollte dieses Wissen nicht vorhanden sein, ist der Besteller verpflichtet, schriftlich bei uns anzufragen.

6.2 Für die Verarbeitung unserer Gläser, sowie die Qualitäts- u. Fehlerbeurteilung im Hinblick auf Mängelrügen gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften, allgemeine Richtlinien u. Herstellerrichtlinien jeweils in der bei Angebotserteilung gültigen Fassung, bzw. falls kein Angebot vorliegt, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Im Falle einander widersprechender Bestimmungen gehen unsere Richtlinien den allgemeinen Richtlinien u. Normen vor. Sollten die Normen, Vorschriften u. Richtlinien dem Kunden nicht bekannt sein bzw. nicht vorliegen, kann er sie jederzeit bei uns anfordern.

6.3 Alle offensichtlichen Mängel, auch bei Teillieferungen, sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen, in jedem Falle aber vor dem Einbau o. einer BE-u. Verarbeitung der Ware. Weitere Verpflichtungen des Kunden aus §377 HGB bleiben unberührt. Für nicht offensichtliche Mängel gilt sinngemäß das Gleiche ab dem Zeitpunkt des Erkennens bzw. der Erkennbarkeit.

6.4 Bei Mängelrügen ist der Kunde trotzdem zur Annahme u. sachgemäßen Lagerung der Ware verpflichtet.

6.5 Handelsübliche u./o. herstellungs- bzw. materialbedingte Abweichungen in Ausführung, Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten u. Farbtönen sind kein Mangel, sofern nicht die Voraussetzungen des §444 BGB vorliegen. Dies gilt auch z.B. für Interferenzerscheinungen, Doppelschneibeneffekt, Anisotropien, Reflexverzerrungen, Mehrfachspiegelungen, Kondensationen auf Außenflächen, Klappergeräusche bei Sprossen durch Umgebungseinflüsse, Nickelsulfideinschlüsse u. –brüche. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, DIN-Normen u. unsere Werknormen.

6.6 Ausgeschlossen ist eine Gewährleistung für Mängel aufgrund von Angaben, Berechnungen u. Unterlagen des Kunden, sofern nicht die Voraussetzungen des §444 BGB vorliegen.

6.7 Wir leisten ab Gefahrübergang Gewähr für die Dauer eines Jahres, sofern nicht durch Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist, z.B. im Falle der Arglist.

6.8 Für Mängel leisten wir nach unserer Wahl zunächst Gewähr durch Nacherfüllung (Mangelbeseitigung o. Ersatzlieferung). Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl o. ist sie für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde Minderung verlangen o. vom Vertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln/ Vertragswidrigkeiten ist der Rücktritt ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche gegen uns o. unsere Beauftragten, insbesondere auch auf Schadensersatz incl. Aufwendungsersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir o. unsere Beauftragten hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt o. es tritt ein Personenschaden ein o. es liegen die Voraussetzungen des §444 BGB vor o. es handelt sich um einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag, die diesem sein Gepräge geben, o. wir haften aus sonstigen Gründen zwingend, z.B. nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

6.9 Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Gläser o. Materialien haften wir nur, wenn die Voraussetzungen für weitergehende Ansprüche gem. der Ziffer 6.8. gegen sind.

7. Schadensersatz bei Rücktritt

Falls wir aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktreten, insbesondere auch unter den Voraussetzungen des §321BGB sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Preises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Unser Recht, bei Nachweis eines höheren Schadens diesen ersetzt zu verlangen, bleibt davon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Erfüllungsort ist unser Lieferwerk.

8.2 Der Gerichtsort richtet sich, falls die Voraussetzungen des §38 ZPO vorliegen, nach dem Sitz unserer Gesellschaft, auch für Scheck- u. Wechselklagen.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden ganz o. teilweise unwirksam sein o. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die ganz o. teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Lücke im Vertrag.

Glaschulz Handel & Glasbau GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen
Stand 01.01.2022